

§ 55 Oö. LGO 2009

Oö. LGO 2009 - Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

§ 55

Protokollierung über die Sitzungen
einer Untersuchungskommission

Über die Sitzungen der Untersuchungskommission ist ein Protokoll zu führen. Über die Beweiserhebungen der Untersuchungskommission ist ein Wortprotokoll zu führen.

In Kraft seit 23.10.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at